

Auch im Unterschwellenbereich Verbesserungen für die Vergabe von sozialen Dienstleistungen einführen

Forderungen der BDA für die punktuelle Anpassung des Haushaltsrechts an das reformierte Vergaberecht nach dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz

31. Mai 2016

Zusammenfassung

Mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und der Vergabeverordnung, die zum 18. April 2016 in Kraft getreten sind, wurde das Vergaberecht für soziale Dienstleistungen im Oberschwellenbereich sinnvoll weiterentwickelt. Jetzt gilt es diese Verbesserungen auch für den Unterschwellenbereich, d. h. für öffentliche Auftragsvergaben unterhalb des Schwellenwerts von 750.000 € bei sozialen Dienstleistungen, anwendbar zu machen.

Dazu ist jetzt kurzfristig die Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung (VV BHO) entsprechend anzupassen. Entscheidend ist hierbei, dass der Zeitraum, in dem theoretisch ober- und unterhalb der Schwellenwerte unterschiedliche Regelungen gelten, aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit so kurz wie irgend möglich gehalten wird.

Im Unterschwellenbereich sollten daher folgende Verbesserungen übernommen werden:

- Zentral ist, dass insbesondere die Bundesagentur für Arbeit (BA) zukünftig einheitlich im Ober- und Unterschwellenbereich die Qualität bereits erbrachter Dienstleistungen berücksichtigen kann. Eine entsprechende Übernahme der

Regelung in § 65 Abs. 5 VgV ist daher zwingend erforderlich.

- Auch die weiteren Sonderregelungen für soziale Dienstleistungen in § 65 VgV, wie etwa die Möglichkeit längere Rahmenverträge zu schließen, sollten übernommen werden.
- Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb sollten in bestimmten Fällen weiterhin möglich sein. § 3 Abs. 1 S. 3 und Abs. 5 VOL/A müssen erhalten bleiben. Insbesondere sollte im Unterschwellenbereich weiterhin eine Direktvergabe bei trägergebundener Ko-Finanzierung möglich sein.

Im Einzelnen

Berücksichtigung von Qualität bei der Zuschlagsentscheidung umfassend möglich machen

Im Oberschwellenbereich wurde in der Vergabeverordnung im Abschnitt zu den sozialen Dienstleistungen in § 65 Abs. 5 VgV explizit geregelt, dass im Rahmen der Zuschlagsentscheidung insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden können. Für Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch also für Arbeitsmarktdienstleistungen wurde dar-



über hinaus ein beispielhafter nicht abschließender Katalog an Qualitätskriterien aufgenommen. Die so geschaffenen Möglichkeiten, die es insbesondere der BA ermöglichen, bei der Vergabe ihrer Aufträge besser als bisher Qualität als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen, muss umfassend für alle Aufträge der BA gelten, d. h. auch im Unterschwellenbereich.

Längerfristige Rahmenverträge auch im Unterschwellenbereich

Bei der Laufzeit von Rahmenvereinbarungen, die nach § 65 Abs. 2 VgV für soziale Dienstleistungen bis zu sechs Jahren betragen kann, ist ein Gleichlauf von Ober- und Unterschwellenbereich zwingend. § 4 Abs. 1 VOL/A sieht als Grundlaufzeit derzeit nur vierjährige Rahmenverträge vor. Längerfristige Verträge tragen zur Entbürokratisierung, Kontinuität, Planungssicherheit und Verbesserung der Personalqualität im Bereich der Bildungsarbeit bei und leisten damit einen Beitrag zu einer effizienten Arbeitsmarktpolitik. Bei den Arbeitsmarktdienstleistungen müssen die Bieter mit den Arbeitsagenturen, Jobcentern, Arbeitgebern Kammern, Jugendhilfe und anderen Trägern zusammenarbeiten. Längere Rahmenverträge ermöglichen eine bessere Einbindung und Vernetzung des Trägers mit allen relevanten Partnern.

Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb, insbesondere bei trägergebundener Ko-Finanzierung, weiter ermöglichen

BDA, BA und DGB haben bereits für den Oberschwellenbereich eine Sonderregelung für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei trägergebundener Ko-Finanzierung gefordert. Die Aufrechterhaltung der bisherigen unbürokratischen Realisierung ko-finanzierter Arbeitsmarktdienstleistungen muss zumindest im Unterschwellenbereich ermöglicht werden. Ko-Finanzierungsmittel werden oftmals nur unter der Prämisse in Aussicht gestellt, dass ein

konkreter vom Ko-Finanzierer ausgewählter Träger die Maßnahme durchführt.

Die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens macht in diesen Fällen keinen Sinn und würde auch zu keinem wirtschaftlicheren Ergebnis führen. Die BA hatte in ihrer Stellungnahme zur Vergabeverordnung deutlich gemacht, dass interessierte Träger ohne Zugang zu Ko-Finanzierungsmitteln sich ansonsten auf ein letztlich von Anfang an aussichtsloses Verfahren einlassen und damit Zeit und Ressourcen aufwenden würden. Da der öffentliche Ko-Finanzierer in der Regel vorab ein Interessenbekundungsverfahren durchführen würde, an dem sich alle interessierten Träger beteiligen könnten, werde dem Grundsatz der Transparenz und dem der Dokumentation der Verfahren ausreichend Rechnung getragen.

Daher müssen die in § 3 Abs. 1 S. 3 und Abs. 5 VOL/A geregelten Möglichkeiten der freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich erhalten bleiben.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de



Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 50 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.